

Mitgliedsordnung

Queeres Netzwerk e.V. – Bundesverband queerer Landesnetzwerke

§1 Geltungsbereich

1. Die Mitgliederordnung regelt die Aufnahme von Mitgliedern und den Austritt.

§2 Mitgliederstruktur

Der Verein gliedert sich in folgende Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a. Fördermitglieder
 - b. Ehrenmitglieder

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die landesweite queere Selbstorganisation, Fachexpertise oder Selbsthilfe vernetzt und unterstützt.
 - b. Sofern es keine bekannten landesweit agierenden juristischen Personen oder Personenvereinigungen gibt, die queere Selbstorganisation, Fachexpertise oder Selbsthilfe vernetzen und unterstützen, kann ordentliches Mitglied werden, wer über mindestens drei Landkreise hinweg queere Selbstorganisation, Fachexpertise oder Selbsthilfe vernetzt und unterstützt
 - c. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der*m Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - (1) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand
 - (2) Eine Übersicht über die Fördermitglieder erhalten die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung
 - b. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden
 - (1) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt
 - (2) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Angebots der Ehrenmitgliedschaft

§4 Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung durch Tod des außerordentlichen Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann, wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss kann erfolgen, wenn Mitglieder nicht im Sinne des Leitbildes auftreten und handeln. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.